

LEITFADEN **zum Schutz der Baumbestände in der Stadt Willich** **vom 13.02.1979**

Der Rat der Stadt Willich hat es sich zur Aufgabe gemacht, dem Bürger seine Verantwortung gegenüber dem Baumbestand innerhalb des Stadtgebietes nahezubringen. Der Baum im städtischen Bereich bedarf eines besonderen Schutzes, da er wesentlich zur Verbesserung der Lebensqualität beiträgt.

Bäume mindern die Sonneneinstrahlung, erhöhen die Luftfeuchtigkeit, binden den Flugstaub und erzeugen große Mengen Sauerstoff. Um die Funktionen eines 40jährigen Laubbaumes zu ersetzen, müssten mindestens 30 junge Bäume nachgepflanzt werden, die dann 20 Jahre benötigen, um den Schaden wiedergutzumachen.

Insbesondere sollten daher Bäume, deren Stammumfang 100 cm und mehr beträgt, nicht ohne weiteres beseitigt oder in ihrer Lebensfähigkeit und ihrem natürlichen Aufbau beeinträchtigt werden. Es wird empfohlen, bei Maßnahmen, die diesen besonders gefährdeten Baumbestand betreffen, zuvor mit der Stadtverwaltung, dem Garten- und Friedhofsamt, Rücksprache zu nehmen.

Das gilt insbesondere für:

- das Ausheben von Gräben im Wurzelbereich,
- Bodenabtragung im Wurzelbereich,
- Lagerung von vegetationsfeindlichen Materialien im Wurzelbereich (z. B. Salze, Öle, Säuren und Laugen),
- das Entfernen von Ästen mit mehr als 10 cm Durchmesser, gemessen am Stammansatz, soweit dies nicht durch die Verkehrssicherungspflicht geboten ist.

Die Verwaltung soll, gemeinsam mit dem Anfragenden, eine Lösung anstreben. Die Beseitigung eines Baumes sollte in folgenden Fällen tatsächlich in Frage kommen, nämlich wenn

- der Baum nicht standsicher ist,
- der Baum einer ordnungsgemäßen Bebauung entgegensteht und seine Beseitigung, auch bei Ausnutzung aller planerischen Möglichkeiten, unvermeidbar ist,
- dem Anfragenden durch die Erhaltung des Baumes unzumutbare wirtschaftliche Belastungen entstehen,
- eine unzumutbare Beeinträchtigung der Wohnbarkeit eines Hauses gegeben ist.

Diese Empfehlungen gelten nicht für:

- Obstbäume,
- Baumbestände in Gärtnereien und Baumschulen,
- die fachgerechte Pflege der Bäume,
- aus Sicherheitsgründen unaufschiebbare Maßnahmen.

6.11

Allgemein bleibt die Verkehrssicherungspflicht beim Grundstückseigentümer. Es wird besonders darum gebeten, beim unvermeidlichen Entfernen von Bäumen für entsprechende Ersatzpflanzung zu sorgen.

Der Rat der Stadt Willich hat im Vertrauen auf das Verantwortungsbewußtsein der Bürger darauf verzichtet, diese Richtlinien in Form einer Satzung zu beschließen. Dennoch wird im Rahmen des geltenden Rechtes, insbesondere des Landschaftsgesetzes, bei vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Verstößen mit entsprechender Ahndung gerechnet werden müssen.